

rungsantrag von einer Einigung über den GT 4c abhängig gemacht.

In der Sitzung vom 11. Mai 2010 habe man sich mit den Verhandlungspartnern auf einen neuen GT 4c einigen können und in der Folge auch die Zustimmung zur Verlängerung des GT 4a eingeholt. Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 7) geht hervor, dass sich sämtliche am GT 4a beteiligten Nutzerorganisationen mit der Tarifverlängerung um drei Jahre einverstanden erklärt haben. Allerdings haben der DUN, Economiesuisse und SWICO darauf hingewiesen, dass ihre Zustimmung in unpräjudizieller Weise für künftige Tarifverhandlungen erfolgt.

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften namentlich auf den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 12. November 2001 und das entsprechende Genehmigungsverfahren und erachten den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der vorgeschlagenen Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des GT 4a. Auch sie weisen darauf hin, dass die Einigung für beide Seiten unpräjudiziell ist und nur für die Dauer dieser Verlängerung gilt und sie betonen, dass die geltenden Vergütungen nach ihrer Auffassung einen Minimalansatz darstellen.

4. Mit Präsidialverfügung vom 10. Juni 2010 wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den Verhandlungspartnern Frist bis zum 12. Juli 2010 eingeräumt, um zur Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge stimmten Economiesuisse, DUN und SWICO dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zu, wobei nochmals darauf hingewiesen wurde, dass diese Zustimmung im Hinblick auf künftige Tarifverhandlungen unpräjudiziellen Charakter hat.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

5/7 ESchK CAF Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den GT 4a CFDC _____

___ Mit Antwort vom 22. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den beteiligten Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2013 einigen konnten.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch die mit Präsidialverfügung vom 16. September 2010 eingesetzten Mitglieder der

